



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. März 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0224(COD)**

**7064/20
ADD 1**

**RECH 118
COMPET 132
IND 42
MI 92
EDUC 112
TELECOM 43
ENER 95
ENV 190
REGIO 38
AGRI 101
TRANS 142
SAN 115
CADREFIN 49
CODEC 224**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung von „Horizont Europa“ – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013

– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 7. Juni 2018 den auf die Artikel 173, 182, 183 und 188 AEUV gestützten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse (2021-2027)¹ (im Folgenden „Programm“) vorgelegt.
2. In der vorangegangenen Legislaturperiode hat das Europäische Parlament am 13. Juni 2018 MdEP Dan NICA (S&D) als Berichterstatter für das Rahmenprogramm benannt². Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 angenommen³, während der Ausschuss der Regionen seine Stellungnahme auf der Plenartagung vom 8.-10. Oktober 2018 abgegeben hat⁴.
3. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat auf seiner Tagung vom 30. November 2018 eine partielle allgemeine Ausrichtung festgelegt⁵. Am 12. Dezember 2018 hat das Europäische Parlament über seinen Bericht abgestimmt⁶. Mit diesen Dokumenten wurden die entsprechenden Mandate für die Aufnahme informeller Verhandlungen erteilt.
4. Gegen Ende der vorangegangenen Legislaturperiode (2014-2019) haben das Europäische Parlament und der Rat mit Unterstützung der Europäischen Kommission sechs politische Trilogie (9. Januar, 29. Januar, 21. Februar, 7. März, 14. März und 19. März 2019) abgehalten.

¹ Dok. 9865/18 + ADD 1-6.

² Das für die Amtszeit 2019-2024 gewählte Europäische Parlament hat diese Ernennung bestätigt.

³ Dok. 13758/18.

⁴ Dok. 13759/18.

⁵ Dok. 15102/18 + ADD 1; HU konnte diese partielle allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen.

⁶ Dok. P8_TA(2018)0509.

5. Nach dem politischen Trilog vom 19. März 2019 haben die beiden gesetzgebenden Organe ein umfassendes „übereinstimmendes Verständnis“ erzielt, das die meisten Teile des Rechtsakts umfasste⁷; hiervon ausgenommen waren unter anderem horizontale Bestimmungen im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027.
6. Am 17. April 2019 hat das Europäische Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens seinen Standpunkt in erster Lesung, der dem Text des übereinstimmenden Verständnisses⁸ entspricht, festgelegt und damit den Weg für eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen geebnet.
7. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat am 29. November 2019 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Erwägungsgründen und zu Anhang IV über Synergien festgelegt, die nicht Teil des übereinstimmenden Verständnisses waren⁹.
8. Die Europäische Kommission hat am 4. Juni 2020 einen geänderten Vorschlag vorgelegt, der eine Finanzierung von Horizont Europa aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union („NextGenerationEU“) ermöglichen würde¹⁰.
9. Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 29. September 2020 eine allgemeine Ausrichtung zu dem gesamten Gesetzgebungspaket für Horizont Europa angenommen¹¹, einschließlich der Bestimmungen über die Mittelausstattung und das Aufbauinstrument "NextGenerationEU", über internationale Zusammenarbeit und die Assoziierung von Drittländern mit dem Programm sowie über Synergien mit anderen Unionsprogrammen.

⁷ Dok. 7942/19. Das übereinstimmende Verständnis wurde am 27. März 2019 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter bestätigt.

⁸ Dok. 8571/19.

⁹ Dok. 14298/1/19 REV 1.

¹⁰ Dok. 8555/20.

¹¹ Dok. 11251/20 REV 1 + COR 1 und 11256/20.

10. Nach zwei weiteren politischen Trilogien am 6. Oktober 2020 und am 10./11. Dezember 2020 erzielten die beiden gesetzgebenden Organe eine vorläufige politische Einigung über alle offenen Fragen. Diese politische Einigung wurde am 17. Dezember 2020 vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments und am 18. Dezember 2020 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter¹² gebilligt.
11. Mit Schreiben vom 21. Januar 2021 hat der Vorsitzende des ITRE-Ausschusses dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter mitgeteilt, dass er, sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.

II. ZIEL

12. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation in Wissenschaft, Technologien, Wirtschaft und Gesellschaft Wirkung zu entfalten und damit die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Union zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit der Union, auch die ihrer Industrie, in allen Mitgliedstaaten zu erhöhen, in den strategischen Schwerpunktbereichen der Union Ergebnisse zu erzielen, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Strategien der Union zu leisten, zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, einschließlich der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, durch Befolgung der Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris beizutragen sowie den Europäischen Forschungsraum zu stärken. Das Programm dient somit dazu, den Mehrwert der Union zu maximieren, indem der Schwerpunkt auf Ziele und Tätigkeiten gelegt wird, die von den Mitgliedstaaten nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit effektiv verwirklicht werden können.

¹² Dok. 14239/20.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeine Bemerkungen

13. Der Rat und das Europäische Parlament haben Verhandlungen geführt, um auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament unverändert billigen könnte, eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss.
14. Der Rat teilt die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dargelegten Ziele und Grundsätze und unterstützt die Struktur des Programms, die zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen wird. Der Rat kann den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in Bezug auf die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse sowie auf die Bestimmungen zu Durchführung, Monitoring und Berichterstattung vollständig übernehmen.
15. Der Rat unterstützt die Ermittlung von Bereichen für mögliche Forschungs- und Innovationsaufträge und von Bereichen für mögliche institutionalisierte europäische Partnerschaften in einem Anhang der Verordnung. Der Rat begrüßt ferner die Aufnahme von besonderen Bestimmungen für den Europäischen Innovationsrat, dessen Schwerpunkt hauptsächlich auf bahnbrechenden und disruptiven Innovationen liegt, wobei insbesondere auf marktschaffende Innovationen abgezielt wird, zugleich aber auch alle Arten von Innovation, einschließlich inkrementeller Innovation, gefördert werden.
16. Der Rat ist wie das Europäische Parlament der Auffassung, dass die „Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ einen wesentlichen Bestandteil des Programms darstellt. Mit Horizont Europa werden Ausweitungsländer dabei unterstützt, ihre Beteiligung daran zu verstärken und eine breite geografische Abdeckung der Verbundprojekte zu fördern. Der Rat unterstützt die Zuweisung von mindestens 3,3 % des Gesamthaushalts von Horizont Europa für den Bereich „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ des Programmbereichs „Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“, womit unter Berücksichtigung des Exzellenzgrundsatzes zur Verringerung der Kluft im FuI-Bereich beigetragen wird.

B. Besondere Bemerkungen

17. Beim letzten Trilog vom 10./11. Dezember 2020 konnten die beiden gesetzgebenden Organe einen Kompromiss über die folgenden offenen Fragen finden:

- **Aspekte im Zusammenhang mit der Mittelausstattung:** Was die „reguläre“ Finanzausstattung betrifft, so orientiert sich die vorläufige Einigung an der Aufteilung, die in der am 29. September 2020 erzielten allgemeinen Ausrichtung des Rates festgelegt wurde. Bezüglich der zusätzlichen Aufstockungen, die aus Spielräumen im Rahmen der Obergrenzen des MFR und aus Geldbußen für Verstöße gegen die Wettbewerbsvorschriften stammen, haben die beiden gesetzgebenden Organe vereinbart, die Aufteilung in der Verordnung festzulegen. Für die Aufteilung der zusätzlichen Aufstockungen, die aus aufgehobenen Mittelbindungen stammen, ist eine gemeinsame politische Erklärung vorgesehen. Darüber hinaus wird in der Verordnung auch eine vorläufige Aufteilung der Mittel, die aus dem Aufbauprogramm "NextGenerationEU" stammen, vorgenommen.
- **Synergien mit anderen Unionsprogrammen:** In der vorläufigen Einigung werden die meisten synergiebezogenen Bestimmungen in einem einzigen Artikel der Verordnung zusammengefasst. Insbesondere trägt die politische Einigung der Möglichkeit Rechnung, dass Beteiligungen im Rahmen von bestimmten Unionsprogrammen als Beteiligung des teilnehmenden Mitgliedstaats an europäischen Partnerschaften gelten können.
- **Internationale Zusammenarbeit und Assoziierung von Drittländern:** In dem Kompromisstext werden Bestimmungen über Finanzbeiträge der assoziierten Länder eingefügt, er sieht die Möglichkeit vor, die Teilnahme von Rechtsträgern zu beschränken, die von nicht assoziierten Drittländern oder von Rechtsträgern aus nicht assoziierten Drittländern kontrolliert werden, und es wird ein flexibler Ansatz im Hinblick auf eine partielle Assoziierung von Drittländern mit Horizont Europa beibehalten.

IV. FAZIT

18. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“ – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse (2021-2027) entspricht voll und ganz dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Europäischen Kommission erzielten Kompromiss.
 19. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - diese Begründung des Rates zu seinem Standpunkt in erster Lesung billigt und
 - sie dem Europäischen Parlament übermittelt.
 20. Nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in zweiter Lesung festgelegt und dabei den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen gebilligt hat, tritt die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“ – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse (2021-2027) am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
-